
Überbetriebliche Ausbildung im Bestattungsgewerbe

- Bestattungsfachkraft

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 26.05.2009 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 04.03.2009 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), unter Aufhebung der Einzelfallregelung Nr. 119, folgende Einzelfallregelung Nr. 156

Nr.	Beruf	Ausbildungsjahr	Wochen	Bezeichnung	Einzugsgebiet	Standort	Träger
156	Bestattungsfachkraft	ab 2.	2	BES2/08 Trauerpsychologie – Beratungsgespräche	Handwerkskammerbezirk Ulm	Berufsbildungszentrum Münnerstatt	Handwerkskammer für Unterfranken

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 03.08.2009 (Az.: 3-4233.82/47) genehmigt.

Dieser Beschluss wurde in Ulm am 24.09.2009 ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Stotz
Vizepräsident

Hermann Stangier
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 09.10.2009